

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH
Peter-Behrens-Straße 8
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2-100g 14.05
- Frankf. Biokompost -G8-**

Ihre Ansprechpartnerin:

Seidel

Zimmernummer:

8.6.02

Telefon/ Fax:

3977 / 5950

E-Mail:

ulrike.seidel@rpda.hessen.de

Datum:

12. Dezember 2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: RMB Rhein-Main Biokompost GmbH

**Anlage: Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage in der
Peter-Behrens-Straße 8, 60314 Frankfurt am Main**

**Projekt: Änderung der baulichen Tektur des neuen Fermenters und des
Prozessabwasserspeichers sowie Aufstellung eines zusätzlichen Betriebscontainers,
Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers nördlich des neuen Fermenters sowie
temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle) auf 25.000 t/a,
befristet bis 31.12.2017**

Antrag vom: 5. Oktober 2016, eingegangen am 11. Oktober 2016

Änderungsgenehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 5. Oktober 2016 in der Fassung der Ergänzungen vom 8. November 2016 wird der

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH
Peter-Behrens-Straße 8
60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

nach

§ 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 1- Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 2-Biomasseaufbereitung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW] des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Frankfurt
Flur: 418
Flurstück: 3/15
Straße: Peter-Behrens-Straße 8

ihre Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage umfasst bisher

- die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage - : Anlage zur Erzeugung von Kompost vor allem aus biogenen Abfällen der getrennten Sammlung in Haushalten (Bio- und Grünabfall), aus direkt angelieferten Grünabfällen und anderen Bioabfällen mit einer anaeroben Vergärungsanlage und aerober Tunnelkompostierung mit dazugehörigen Anlagenteilen wie z.B. Betriebsgebäuden, Biofilter, Waage etc. sowie Umschlag von Bio- und Grünabfällen,
- drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk / BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit zugehöriger Anlage zum Abfackeln von Biogas aus der Vergärungsanlage,
- die Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigungskompost und Holzhackschnitzeln im Außenbereich - und
- die Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen im Außenbereich.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Änderung der Ausführung gegenüber der mit Bescheid vom 12. April 2016, Az. IV/F42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- genehmigten Ausführung der Anlagenerweiterung in folgenden Bereichen:
 - a) Änderung der Kubatur des neuen Fermenters (BE 22) bei unverändertem Nutzvolumen und Überdachung des Zwischenraumes zwischen den beiden Fermentern,
 - b) Errichtung eines zusätzlichen Biogasspeichers (BE 30) mit einem Nutzvolumen von 540 m³ nördlich des neuen Fermenters, einschließlich der zugehörigen Gasleitungen und Schachtbauwerke für die Anbindung an das Blockheizkraftwerk (BHKW) und
 - c) die Ausgestaltung des zusätzlichen Prozessabwasserspeichers (BE 40) nun als ein Ovalbehälter (Fertigteilsystem) bei geringfügig geändertem Nutzvolumen sowie Aufstellung eines Betriebscontainers für die Aufnahme der Pumpen und der MSRE-Technik. Der bestehende Pumpen- und Steuerungscontainer wird abgerissen.
2. temporärer Erhöhung der Umschlagmengen an Bio-und Grünabfällen bis zum 31. Dezember 2017 auf bis zu 25.000 t/a bei gleichbleibender Gesamtkapazität der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage sowie der Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln in Höhe von 68.000 t/a.

Die derzeitige Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beträgt damit weiterhin maximal 73.000 t/a. Dabei entfallen

- auf die Behandlung von Bioabfällen max. 43.000 t/a, davon auf die Behandlung von flüssigen/pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a (keine Änderung),
- auf den Umschlag von Bio-und Grünabfällen, befristet bis zum 31.12.2017, max. 25.000 t/a (vorher 10.000 t/a),
- auf die Aufbereitung von Grünabfällen 15.000 t/a (keine Änderung) und
- auf den jährlichen Materialdurchsatz an Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen maximal 5000 t/a (maximale Lagerkapazität von 4000 t - keine Änderung).

Die Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beträgt nach Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 12. April 2016, Az. IV/F42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- genehmigten Erweiterungsanlagen 123.000 Tonnen pro Jahr.

Dabei entfallen

- auf die Behandlung von Bioabfällen 83.000 t/a, davon auf die Behandlung von flüssigen/pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a,
- auf den Umschlag von Bio-und Grünabfällen 20.000 t/a und
- auf die Aufbereitung von Grünabfällen 20.000 t/a.

Bedingungen

1.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#)]

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO);

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage 1 (1 Ordner) - Änderungsantrag in der Fassung vom 5. Oktober 2016

Kap.		Umfang
	Deckblatt und Vorbemerkung	11 Seiten
1	Antrag Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Antrag zurückgezogen) Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Beiblätter zu Formular 1/2: Dokumentation der Genehmigungsaufgaben	6 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite 3 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
3	Kurzbeschreibung 3.1 Überblick über das Vorhaben und die hier beantragten Änderungen der Ausführung der Anlage 3.2 Standort und Umgebung der Anlage 3.3 Überblick der Bioabfallbehandlungsanlage - Beschreibung von der Änderung der Ausführung betroffenen Betriebseinheiten und des Verfahrensablaufes 3.4 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm 3.6 Maßnahmen zum Schutz gegen sonstige Emissionen 3.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen 3.8 Abwässer 3.9 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie 3.10 Anwendung der Störfallverordnung / Anlagensicherheit 3.11 Arbeits- und Brandschutz 3.12 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers 3.13 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft 3.14 Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung 3.15 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	8 Seiten
4	Unterlagen, die Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse beinhalten	1 Seite
5	Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
6	Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - Ergänzung / Änderung der Ausführung 6.1 Fermenter - Änderung der Ausführung der BE 22 (Fermenter II) 6.2 Biogasverwertung - Zusätzlicher Gasspeicher 3-B02 6.3 Prozessabwasserspeicher Formular 6/1: Betriebseinheiten	1 Seite 4 Seiten 2 Seiten 3 Seiten 3 Seiten 2 Seiten

Kap.		Umfang
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. u.ä. Anhang: Verfahrensfließbilder und Technische Datenblätter	3 Seiten 3 Seiten 4 Pläne 5 Seiten
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1 Seite 1 Seite
8	Luftreinhaltung	4 Seiten
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1 Seite
10	Abwasser	1 Seite
11	Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
12	Abwärme (und effiziente Energienutzung)	1 Seite
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1 Seite
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten <u>Anlage</u> Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im <u>Betriebsbereich</u> Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung 14.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 14.3 Stoffbeschreibung 14.4 Einschätzung der Explosionsgefahr und Darstellung der Schutzmaßnahmen Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz, Ingenieurbüro Enovas, Juni 2015 Planunterlagen	2 Seiten 1 Seite 1 Seite 2 Seiten 12 Seiten 5 Seiten 4 Pläne 1 Seite
15	Arbeitsschutz	2 Seiten

Kap.		Umfang
16	Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme, Ingenieurbüro MKM, 2016	8 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 17.1 Beschreibung der Änderungen Ergänzung der Bescheinigung über eine fachtechnische Prüfung gemäß VAWS für einen BImSchG-Antrag	7 Seiten 7 Seiten
18	Bauantrag Bauantragsunterlagen, (Architekturbüro Lobe, 2016) Liegenschaftsplan Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite 13 Seiten 9 Pläne 1 Seite 1 Plan 16 Seiten
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1 Seite
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite 3 Seiten 5 Seiten
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2 Seiten 1 Seite

Anlage 2 / Ergänzungen des Antrages mit:

- Email der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 8. November 2016 eingegangen am 8. November 2016 (Antwort auf Nachforderungsschreiben vom 2. November 2016 / u.a. Rücknahme Antrag nach § 8 Abs. 1 BImSchG).

V. Inhaltsübersicht

I. Tenor	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	4
III. Eingeschlossene Genehmigungen	4
IV. Zugehörige Unterlagen	5
V. Inhaltsübersicht	8
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
1. Allgemeines	8
2. Termine	9
3. Baurecht	9
4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	10
5. Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen	12
6. Arbeitsschutz	12
VII. Kostenfestsetzung	15
VIII. Begründung	15
IX. Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhang 1 - Hinweise	24
Anhang 2 - Bauformulare	26

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Bisher erteilte immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen von bisher rechtskräftig gewordenen Genehmigungsbescheiden besitzen weiterhin Gültigkeit, es sei denn, diese werden mit diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder neu gefasst.

2. Termine

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.3

Bedingungen sind im Tenor genannt.

Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen:

- Baurecht-
3.1, 3.3,
- Arbeitsschutz -
6.1 und 6.10

3. Baurecht

3.1

Zur Überwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht ist gemäß § 65 HBO der/dem Prüfingenieur/in der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

3.2

Nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise (Statik) sind die sich hieraus ergebenden Bedingungen, Auflagen, Grüneintragungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

3.3

Ausbau der Peter-Behrens-Straße

Die Erschließung des Bauvorhabens kann auch während der Ausbaumaßnahme der Peter-Behrens-Straße als gesichert angesehen werden, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

Während des ersten Bauabschnittes ist die Anfahrbarkeit des Baugrundstückes nur über die Schielestraße und den alten Verlauf der Peter-Behrens-Straße möglich. Dieser alte Verlauf wird bis zur Herstellung des dritten Bauabschnittes (im Bereich der jetzigen Toranlage) aufrechterhalten. Hier ist in der neuen Straßenplanung bereits eine Zufahrt zum Baugrundstück

vorgesehen, die die bereits vorhandene Toranlage anbindet.

Eine Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Erschließung ist vor Beginn der Baumaßnahmen unbedingt erforderlich.

4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Punkte 3.4 Bereitstellung zum Abtransport und 4.1 Bodenmaterial.

4.2

Betrieb der Anlage

4.2.1

Der Zutritt zu der Anlage auch während der Bauarbeiten darf nur durch befugte Personen erfolgen. Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf das Zutrittsverbot ohne vorherige Anmeldung im gesamten Anlagenbereich hinzuweisen. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nur nach einer Anmeldung betreten können.

5.3

Kapazität der Anlage

Die Nebenbestimmungen 6.4.1 bis 6.4.2.3 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

4.4.1

Kapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage

4.4.1.1

Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Bioabfallbehandlung:

Der Materialdurchsatz für die Bioabfallbehandlung wird auf maximal 43.000 t/a begrenzt, davon dürfen maximal 6.000 t/a an flüssigen / pastösen Abfälle behandelt werden.

Die maximale Inputmenge pro Quartal wird auf 10.750 t festgelegt.

4.4.1.2

Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Umschlag:

Der Umschlag an Bio- und Grünabfällen über die Teilanlage 1 wird auf maximal 25.000 t/a begrenzt.

4.4.1.3

Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln:

Für die Teilanlage 2 wird der Materialdurchsatz an Grünschnitt auf 15.000 t/a und der Materialdurchsatz an Fertigkompost auf 1.000 t/a begrenzt.

Die maximale Lagerkapazität im Bereich der Teilanlage 2 wird für den Grünschnitt auf 900 t und für den Fertigkompost auf 300 t begrenzt.

4.4.1.4

Die Gesamtkapazität der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage sowie der Teilanlage 2 - Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost und Holzhackschnitzeln beträgt maximal 68.000 t/a. Der Ausgleich von Mengenschwankungen zwischen Behandlung und Umschlag von Bioabfällen kann nur im Rahmen dieser Gesamtkapazität erfolgen.

4.4.1.5

Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen:

Für die Teilanlage beträgt der jährliche Materialdurchsatz maximal 5000 t/a, bei einer maximalen Lagerkapazität von 4000 t.

4.4.2

Kapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage nach Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 12. April 2016, Az. IV/F42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- genehmigten Erweiterungsanlagen

4.4.2.1

Geänderte Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Bioabfallbehandlung:

Der Materialdurchsatz für die Behandlung von Bioabfällen wird auf 83.000 t/a begrenzt, davon dürfen maximal 6.000 t/a an flüssigen / pastösen Abfälle behandelt werden.

Die maximale Inputmenge pro Quartal wird auf 20.750 t festgelegt.

4.4.2.2

Geänderte Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Umschlag:

Der Materialumschlag über die Teilanlage 1 von Bioabfällen [20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) gemäß Nebenbestimmung 6.5.1.1] und Grünabfällen [20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle)] wird auf maximal 20.000 t/a begrenzt.

4.4.2.3

Neue Teilanlage 2 - Biomasseaufbereitung:

Für die Teilanlage 2 wird der Materialdurchsatz an Grünabfällen gemäß Nebenbestimmung 6.5.1.4 auf 20.000 t/a begrenzt. Die maximale Lagerkapazität im Bereich der Teilanlage 2 wird auf 720 t begrenzt, davon entfallen je 360 t auf das Innenlager und auf das Außenlager.

4.4.3

Sofern im Rahmen der Mengenbilanzierung anhand des Betriebstagebuches ein Erreichen

der jeweiligen Anlagenkapazität vor dem Jahresende möglich erscheint, ist das Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 über diesen Sachverhalt unverzüglich zu informieren.

Sobald die Gesamtanlagenkapazität erreicht ist, dürfen keine weiteren Abfälle der Gesamtanlage zugeführt werden.

4.4.4

Der Ausgleich jahreszeitlich bedingter Mengenschwankungen (Spitzenanlieferungen) ist bei der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage nur in Höhe vorhandener Mindermengen aus anlieferungsschwachen Zeiten zulässig.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1

Die Nebenbestimmung 7.2.7 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.05 Frankf. Biokompost - G7 - , wird wie folgt geändert / angepasst:

Der Fermenter (2-B02.2) und **die beiden Biogasspeicher** (3-B01, **3-B02**) sind mit einer Blitzschutzanlage inkl. Erdungsanlage mit äußeren Blitzschutzeinrichtungen (Fangstangen, Blitzstromableitungen) gemäß VDE 0185 für die Blitzschutzklasse II auszurüsten. Das Biogasleitungssystem, die Gasaufbereitung und die BHKW sind in der Blitzschutzanlage des Fermenters, der Hallenkonstruktion oder der Biogasspeicher konstruktiv einzubinden.

5.2

Sämtliche immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen des Kapitels 7 (Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, Seiten 28 - 41) des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.05 Frankf. Biokompost - G7 - , gelten ansonsten uneingeschränkt nach Erteilung dieses Änderungsbescheides (Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.05 Frankf. Biokompost - G8 -) fort.

6. Arbeitsschutz

6.1

Die von der Änderung und Neuerrichtung betroffenen Anlagen und Anlagenteile der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Arbeitsmittel, d.h. Geräte, Maschinen und Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen entsprechend den Vorgaben der §§ 14 und 15 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) / befähigte Person auf ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion hinsichtlich ihres Betriebes und ihrer Verwendung geprüft worden sind.

Eine Kopie der Abnahmebescheinigungen ist danach dem Regierungspräsidium Darmstadt,

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 45.3, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt umgehend vorzulegen.

6.2

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für sämtliche Arbeitsmittel, d.h. auch für überwachungsbedürftige Anlagen, Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen. Hierbei dürfen durch Verordnung bereits vorgegebene Fristen nicht überschritten werden. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen zu benennen.

6.3

Sofern in der der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage eine Gasanalyse-einrichtung eingesetzt wird, ist diese von den Biogas führenden Anlagenteilen (Fermenter, Biogasleitungssystem) explosionsschutztechnisch zu entkoppeln, z.B. über eine Flammendurchschlagsicherung oder durch inhärent rückzündsichere Probenahmeleitungen ausreichender Länge.

6.4

Für die Errichtung des Biogasleitungssystems sind qualifizierte Schweißer ein zu setzen (z.B. Schweißer mit Prüfzeugnis nach DIN EN 287-1.2011 oder DIN EN ISO 9606-1.2013 für Stahlwerkstoffe).

6.5

Die Dichtigkeitsprüfung aller neu installierten, biogasführenden Anlagenteile, z.B. gemäß einer Dichtigkeitsprüfung nach DVGW-TRGI 2008 oder DVGW-G 469 ist durchzuführen. Bei Überdruckprüfungen wird folgende Mindestprüfdauer empfohlen:

24 h für den Fermenter,
2 h für Biogasleitungen.

6.6

Für das Betriebspersonal sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sollten für den sicheren Betrieb der Vergärungsanlage notwendigen Hinweise zur Unfallverhütung enthalten, u.a. die In- und Außerbetriebnahme darlegen, die täglichen Kontrollgänge festlegen, die Betriebsanleitungen von Herstellern berücksichtigen und die Anforderungen der TRGS 555 (im Allgemeinen) und TRGS 529 (biogasbezogen) heranziehen, insbesondere sollte das Verhalten im Gefahrfall festgelegt werden. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterweisen über

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Biogas,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere bei Arbeiten mit Zündgefahren,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Biogasanlage und zwar unter Zugrundelegung

der Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen.

Über die Unterweisung ist schriftlicher Nachweis zu führen. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

6.7

Die Gefährdungsbeurteilung mit der Beurteilung der Explosionsgefahren sowie deren Dokumentation (§§ 5, 6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV) sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

6.8

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind, sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, zu überwachen und notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen. Sie dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

6.9

Der Aufsichtsbehörde sind vom Betreiber der Biogasanlage folgende Vorkommnisse mitzuteilen: Jeder Unfall, welcher sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage ereignet, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

6.10

Der Anfahrerschutz im Bereich des Gaslagers ist u.a. in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 965 Teil 1 „Anfahrerschutz oberirdischer Lagerbehälter an Tankstellen...“ zu errichten.

Die Gefährdungsbeurteilung, der Nachweis über ausreichende statische Dimensionierung sowie der Errichternachweis, dass die Ausführung des Anfahrerschutzes den Vorgaben entsprechend ausgeführt worden ist, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 45.3 vor Wiederinbetriebnahme nach Anlagenänderung vorzulegen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV wird festgesetzt auf: 180,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 1.800,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: **1.980,00 EUR.**

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.980,00 EUR, in Worten: eintausendneuhundertachtzig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371600642.**

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Biomasseaufbereitung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW] des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde mit Bescheid vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-, geändert durch Änderungsbescheid vom 18. Februar 1999, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-2- genehmigt und im September 1999 in Betrieb genommen. Die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde in 2008 u.a. durch den Bau weiterer Nachrottetunnel erheblich verändert, dies genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 7. Dezember 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G2-.

Mit der Genehmigung vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- wurden die folgenden Maßnahmen genehmigt:

1. *zur Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch*
 - a) *die Errichtung und den Betrieb eines zweiten thermophilen Propfenstrom-Fermenters, einschließlich der Installation der maschinentechnischen Ausrüstung (Schubboden) im Zwischenbunker und der Installation eines Mischers mit Eintrags-Beschickungspumpe,*
 - b) *die Ergänzung der Entwässerung des Gärsubstrates durch zwei neue Entwässerungsschneckenpressen,*
 - c) *die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Rottetunnelhalle einschließlich eines zweiten Abluftluftbehandlungssystems mit Abluftkamin,*
 - d) *die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers auf der neuen Rottetunnelhalle,*
 - e) *die Erweiterung der vorhandenen Biogasmotorenanlage durch ein viertes Blockheizkraftwerk (BHKW) einschließlich einer Gasaufbereitungsstrecke sowie*
 - f) *diverse maschinentechnische Ertüchtigungen und Ergänzungen,*
2. *zum Ersatz der bisherigen Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt - im Außenbereich durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kompostlagerhalle mit Grünschnittaufbereitung und Kompostkonfektionierung [neue Teilanlage 2 - Biomasseaufbereitung-], einschließlich der entsprechenden Förder- und Aufbereitungstechnik und*
3. *zur Stilllegung der Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen.*

Im nun vorliegenden Genehmigungsantrag werden die im Tenor beschriebenen Änderungen in der Bauausführung im Bezug zur o.g. Genehmigung sowie die temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle) auf 25.000 t/a, befristet bis 31.12.2017 beantragt.

Weitere Anlagenänderungen sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt worden (siehe Formular 1/2 dieses Antrages).

Verfahrensablauf

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat am 5. Oktober 2016, eingegangen am 11. Oktober 2016, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG eingereicht. Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der seit 1998 bestehenden Kompostierungsanlage um die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Gleichzeitig mit dem Antrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die vorgesehenen Baumaßnahmen beantragt, diesen Antrag mit Schreiben vom 8. November 2016 aber zurückgenommen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im folgenden genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt (siehe IV. Zugehörige Unterlagen). Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 30. November 2016 festgestellt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4, -Anlagenbezogener Gewässerschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5, -Bodenschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, -Immissionsschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1, - Lärmschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1, -Arbeitsschutz-,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt- Bauaufsicht -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtplanung -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Branddirektion -,

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Luftreinhaltung:
Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken bestehen, wenn die genannten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG eingehalten werden. Sämtliche immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen des Kapitels 7 (Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, Seiten 28 - 41) des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.05 Frankf. Biokompost - G7 -, gelten ansonsten uneingeschränkt nach Erteilung dieses Änderungsbescheides (Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.05 Frankf. Biokompost - G8 -) fort. Weitergehende Regelungen bzw. neue Nebenbestimmungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die mit diesem Änderungsantrag angezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

- Lärm:
Im Kapitel 13 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass trotz der geänderten Ausführung von Fermenter und Prozesswasserspeicher sowie dem zusätzlichen Biogasspeicher nicht mit einer Erhöhung der Schallimmissionen zu rechnen ist. Zur befristeten Erhöhung der Umschlagmenge wird ausgeführt, dass in der Schallimmissionsprognose, die Bestandteil der Genehmigung vom April 2016 ist, erheblich größere Verkehrsmengen zugrunde gelegt wurden.
Nach Überprüfung dieser Aussagen anhand des Gutachtens 2245bG/15 „Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage in der Peter-Behrens-Straße 8 in Frankfurt am Main, Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft“ des Sachverständigen für Schallschutz Richard Möbus vom 28.10.2015 (Bestandteil der Genehmigung v.12.04.2016) ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.
Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.
Es werden keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen. Die unter Nr. 8 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7-, gelten weiterhin.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

- Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht
Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

- Brandschutz
Von Seiten der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main bestehen gegen die Ausführung des beantragten Vorhabens keine Bedenken.

▪ Wasserwirtschaft

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das geplante Projekt. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Wasserrechtlich relevant im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren sind die Änderungen am bereits mit Änderungsgenehmigungsbescheides vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- genehmigten neuen Fermenter und am darin ebenfalls genehmigten neuen Prozesswasserspeicher.

Beide Behälter sind HBV-Anlagen im Sinne der Hessischen Anlagenverordnung VAwS. Eine Pflicht zur Eignungsfeststellung besteht damit nicht. Ein dennoch vorgelegter Prüfbericht einer Sachverständigenorganisation bestätigt die Eignung der geänderten Ausführung gegenüber der bereits genehmigten. Wiederkehrende Prüfpflichten bleiben unverändert. Nebenbestimmungen waren daher nicht erforderlich.

▪ Bodenschutz

Das Vorhaben soll auf einer bereits sanierten Fläche umgesetzt werden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme. Aus Sicht des Bodenschutzes ist kein AZB für diese Maßnahmen erforderlich.

▪ Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen -bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt wegen der Hauptanlage (Biologische Abfallbehandlung) und aufgrund der Nebenanlagen (BHKW 2) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und hier speziell der Ziffer 8.4.1.1 und 1.4.1.3 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in folgenden Publikationsorganen gemeinsam mit der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Antragsunterlagen und der Festsetzung des Erörterungstermines veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen , Ausgabe vom 12. Dezember 2016,
- Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen, ab dem 12. Dezember 2016 bis zum 7. Januar 2017.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Biomasseaufbereitung], Eintrag E in Spalte d) im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage im Genehmigungsbescheid vom 12. April 2016, Az. IV/F 42.2-100g14.05-Frankf. Biokompost-G7- zur Bedingung gemacht. Für die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen sind jedoch keine Flächen betroffen, für die ein AZB zu erstellen ist.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622, 623). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 2).

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 180,00 €.

Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand ist die aufgewendete Zeit aller mit der Bearbeitung des Antrags befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in Minuten	Kosten aufwand [EUR]	Kosten [EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	75	1,00	75,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	15	1,21	18,15
Ergebnis			93,15

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV in Höhe der Mindestgebühr von 180,00 EUR zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr, die für eine Genehmigung nach BlmSchG zu erheben ist, beträgt nach Nummer 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (50.000 EUR), mindestens jedoch 1.800,00 EUR, und somit 1.800,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Seidel

Ulrike Seidel

1.

(Allgemein)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

(Allgemein)

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BImSchG), erforderlich sein können.

4.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

5.

(Allgemein)

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

6.

(Allgemein)

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

7.

(Allgemein)

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

8.

(Allgemein)

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

9.

(Allgemein)

Wer eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar (§ 327 Abs. 2 StGB).

10.

(Bauordnungsrecht)

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Ergänzungen oder Korrekturen werden an den Prüfenieur weitergeleitet. Nach erfolgter Prüfung wird die Bauaufsicht eine Stellungnahme zu den Belangen der Standsicherheit abgeben.

Bauschild

nach § 10 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauvorhaben	Baugenehmigung vom / Aktenzeichen S-2016-12-3
	Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **): Änderung der baulichen Tektur des neuen Fermenters und des Prozessabwasserspeichers sowie Aufstellung eines zusätzlichen Betriebscontainers, Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers nördlich des neuen Fermenters sowie temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle)
	Straße, Hausnummer, Ortsteil *) Peter-Behrens-Straße 8
	Gemarkung, Flur, Flurstück *) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15
Bauherrschaft **) (§ 48 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser **) (§ 49 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Bauleitung **) (§ 51 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Unternehmen **) (§ 50 HBO)	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
§ 10 Abs. 2 HBO lautet: „Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 und 51) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.“	
*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben	

.BAB 24 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen

1	Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2016-12-3	
	<u>DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN</u> Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.310) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	
		Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2016-12-3	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Änderung der baulichen Tektur des neuen Fermenters und des Prozessabwasserspeichers sowie Aufstellung eines zusätzlichen Betriebscontainers, Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers nördlich des neuen Fermenters sowie temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle)	
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte/Sachverständige wurde beauftragt (§ 73 Abs. 2 HBO)	
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 10 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 9) werde ich nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen vorlegen.	Bauherrschaft Datum / Unterschrift
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten als Bauleiter aus § 51 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in Datum / Unterschrift

BAB 17 / 2012 HMWVL

Fortsetzung auf Blatt 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen	<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 48 Abs. 4 Satz 3 HBO). – Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 4 HBO)!			
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon	
		Straße, Hausnummer		Fax	
		Postleitzahl, Ort		E-mail	
		Entsprechend § 50 HBO verpflichte ich mich, das Vorhaben entsprechend den eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des/der Entwurfsverfassers/in auszuführen. Mir ist bekannt, dass alle erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen sind und auf der Baustelle bereit zu halten sind.		Unternehmen Datum / Unterschrift	
8	Anlagen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO			
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO			
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsicht vorgelegt	Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr. 1.2 BVErl.)	Anzahl der beigegebenen Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt
	1		Bauzeichnungen		
	2		Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Entwurfsverfasser/in)		
	3		Darstellung der Grundstücksentwässerung		
	4		Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)		
	5		Abstandsflächennachweis		
	6		Standsicherheitsnachweis		
	7		Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes		
	8		Wärmeschutznachweis		
	9		Schallschutznachweis		
	10		Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)		
	11		Statistischer Erhebungsbogen		
	12				
	13				
	14				
	15				
	16				
	17				
	18				

BAB 17 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2016-12-3	
	DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	
		Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2016-12-3	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Änderung der baulichen Tektur des neuen Fermenters und des Prozessabwasserspeichers sowie Aufstellung eines zusätzlichen Betriebscontainers, Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers nördlich des neuen Fermenters sowie temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle)	
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>
4	Fertigstellung des Rohbaus	Das Gebäude wird im Rohbau fertig gestellt sein am:	Datum
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
Postleitzahl, Ort		E-Mail	
Mit dem weiteren Ausbau beginne ich erst einen Tag nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 74 Abs. 5 HBO). Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 76 HBO Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.		Bauherrschaft	
Datum / Unterschrift		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	
Datum / Unterschrift		Datum / Unterschrift	
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)	Für Bauteile, die bereits fertiggestellt sind:	
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	

BAB 18 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO		Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2016-12-3	
	DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.310) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil		
		Straße, Hausnummer		
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15		
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2016-12-3		
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Änderung der baulichen Tektur des neuen Fermenters und des Prozessabwasserspeichers sowie Aufstellung eines zusätzlichen Betriebscontainers, Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers nördlich des neuen Fermenters sowie temporäre Erhöhung der Umschlagmengen (Bio- und Grünabfälle)		
		Gebäudeklasse (GK)	<input type="checkbox"/> GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>	
4	Fertigstellung	Das Gebäude wird abschließend fertiggestellt sein am:	Datum	
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon
		Straße, Hausnummer		Fax
		Postleitzahl, Ort		E-Mail
		Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.		Bauherrschaft Datum / Unterschrift
6	Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	Bauleiter/in Datum / Unterschrift	
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 74 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.		
		Für Bauteile, die bereits zur Fertigstellung des Rohbaus bzw. zur Benutzung vor Fertigstellung bescheinigt wurden:		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt		
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt		

BAB 20 / 2012 HMWVL